

Sebastian Edathy

### Ein NPD-Verbot ist überfällig, muss aber sorgfältig vorbereitet werden

*In der Ausgabe 7+8/2012 haben wir die Debatte um ein NPD-Verbot mit einem Beitrag von Christoph Ruf aufgegriffen, der einem Verbot eher skeptisch gegenübersteht. Hier nun die Position von Sebastian Edathy, der seit Anfang dieses Jahres den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages leitet.*

#### Sebastian Edathy

(\* 1969) ist seit 1998 SPD-MdB. Er leitete von 2005 bis 2009 den Innenausschuss, seit Anfang 2012 ist er Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses.

edathy@edathy.de



**B**ei der Diskussion über ein mögliches neues NPD-Verbotsverfahren ist vorab eine Anmerkung nötig: Eine Partei kann man verbieten, eine Gesinnung nicht. Einer demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Ideologie muss man entgegenzutreten, darauf achten, dass sie sich nicht verbreitet.

Aus diesem Grund darf man das Thema NPD-Verbot weder überhöhen – noch es für unbeachtlich halten. Sollte diese neonazistische Partei aufgelöst werden, käme dies nicht einer Überwindung des Rechtsextremismus in Deutschland gleich. Eine massive Schwächung der Infrastruktur der rechtsextremen Szene und eine deutliche Einschränkung ihres Aktionsradius wären damit allerdings sehr wohl verbunden.

Die NPD hat sich seit Jahren systematisch dem teils gewaltbereiten Neonazi-Spektrum geöffnet. Demonstriert die Szene am Wochenende in der Republik, so oft aufgrund einer Anmeldung durch die NPD. Führt die NPD Wahlkampf, kann sie umgekehrt auf Unterstützung auch nicht

partei-affiner Rechtsextremisten bauen. Die NPD fungiert gewissermaßen als organisatorisches Rückgrat in einer ansonsten sehr heterogenen Rechtsextremismus-Landschaft. Würde diese Partei verboten, und ein Verbot umfasste auch eine Neugründung, würde die Handlungsfähigkeit der Szene insgesamt auf Jahre hinweg deutlich eingeschränkt.

Ein NPD-Verbot würde zugleich sicherstellen, dass die Demokratie nicht länger ihre eigenen Feinde finanziert: Rund eine Million Euro pro Jahr, rund 40 % ihres Haushaltes, erhält die NPD aus Steuergeldern. Anders als beispielsweise der niedersächsische CDU-Innenminister behauptet, wird dieser schwer erträgliche Zustand aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ersatzweise durch eine Gesetzesänderung überwindbar sein, sondern nur durch ein Verbot.

Ein Parteienverbot ist aber aus guten Gründen kein Mittel der politischen Auseinandersetzung, sondern ultima ratio. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Verbotsverfahren, wie es das Grundgesetz ermöglicht und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz konkret regelt, haben die Karlsruher Richter in den 50er Jahren näher bestimmt: Eine verfassungsfeindliche Programmatik allein reicht nicht aus, es muss eine »aggressiv-kämpferische« Haltung hinzu kommen – also die Bereitschaft, demokratiefeindliche Ziele nicht nur zu

propagieren, sondern sie auch, unter Hin-  
nahme von Rechtsbrüchen, zu verfolgen.  
Nur dann ist auch eine Verfassungswidrig-  
keit gegeben, die die Grundlage für eine  
Parteien-Auflösung darstellt.

Die Entscheidung der Innenminister  
von Bund und Ländern vom Frühjahr die-  
ses Jahres, bis zum Dezember Material,  
das entsprechende Indizien enthält, zu-  
sammenzustellen, war überfällig und hätte  
eher getroffen werden können. Erst nach  
Abschluss dieser Material-Zusammenstel-  
lung wird zu bewerten sein, ob ein neues  
Verbotsverfahren gegen die NPD mit aus-  
reichender Erfolgsaussicht eingeleitet wer-  
den kann.

Nicht zu vergessen ist dabei, dass der  
Gesetzgeber ungewollt selber eine spezi-  
elle Hürde errichtet hat. Als die Regelung  
für ein Parteienverbot, also das Erforder-  
nis einer Zweidrittel-Mehrheit im zustän-  
digen Senat des Bundesverfassungsgerich-  
tes, geschaffen wurde, bestand ein Senat  
aus zwölf Richtern. Eine 8:4-Entschei-

dung war somit möglich. Zwischenzeitlich  
bilden acht Richter einen Senat. Zwei Drit-  
tel von acht sind sechs Stimmen – de facto  
ist also eine Dreiviertel-Mehrheit erforder-  
lich. Hinzu kommt, dass bis zu zwei Rich-  
ter während des Verfahrens ersatzlos aus-  
scheiden können, etwa wegen Eintritts in  
den Ruhestand, ihre (nicht mehr vorhan-  
denen) Stimme/n aber mitzählen. Man  
braucht immer sechs Richterstimmen für  
ein Parteiverbot. Da niemand weiß, wie  
lange ein neues NPD-Verbotsverfahren bis  
zu einer Entscheidung dauern wird, kann  
es durchaus sein, dass am Ende nur noch  
sechs Richter am Verfahren beteiligt sind  
und man alle sechs Stimmen benötigt:  
Dann gälte weder eine formale Zweidrit-  
tel-Mehrheit noch eine faktische Drei-  
viertel-Mehrheit, sondern absurderweise  
ein Einstimmigkeits-Erfordernis.

Das spricht nicht prinzipiell gegen ein  
neues NPD-Verbotsverfahren – aber sehr  
dafür, ein solches mit maximaler Sorgfalt  
vorbereiten und zu gestalten. ■